

Familiennachzug diskriminierungsfrei ermöglichen!

Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz aus dem Jahr 2007 wurde der Ehegattennachzug massiv erschwert und vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse schon im Ausland abhängig gemacht. Dies gilt auch für ausländische Ehegatten, die mit Deutschen verheiratet sind. Für viele ist diese neue Anforderung schlicht nicht erfüllbar, weil entsprechende Kursangebote fehlen oder nicht erreichbar bzw. nicht bezahlbar sind. Tausenden wird damit das vom Grundgesetz geschützte Recht auf eheliches Zusammenleben dauerhaft vorenthalten.

Während der deutsche Gesetzgeber die Rechte von Familien aushöhlt, stärkt der Europäische Gerichtshof zumindest die Rechte von Unionsbürgern, die sich in einem anderen als dem eigenen EU-Mitgliedstaat aufhalten. Im Juli 2008 hat der EuGH in der Rechtssache „Metock“ entschieden, dass der Familiennachzug zu Unionsbürgern selbst dann nicht beschnitten werden darf, wenn sie mit einem sich illegal in der EU aufhaltenden Drittstaatsangehörigen verheiratet sind (vgl. EuGH, Urt.v.25.Juli 2008, Rs. C-127/08). Der EuGH setzt damit seine familienfreundliche Rechtsprechung fort, wonach Nachzugsbedingungen - wie Sprachtests – bezogen auf Ehegatten von Unionsbürgern nicht zulässig sind. Wir begrüßen die Stärkung des Rechts auf Familie auf EU-Ebene. Sie führt allerdings dazu, dass der Familiennachzug zu Deutschen restriktiver ausgestaltet ist als der zu in Deutschland lebenden Unionsbürgern. Diese so genannten Inländerdiskriminierung ist nicht akzeptabel.

Gleiches gilt für die Einschränkung des Familiennachzuges durch Auflagen, die diesen erheblich erschweren.

Nach der entsprechenden EU-Richtlinie zur Familienzusammenführung sind nur Personen mit einem gesicherten Aufenthalt zur Familienzusammenführung berechtigt. Verlangt werden kann zusätzlich der Nachweis, dass der oder die Antragsstellende

„... über einen angemessenen Wohnraum verfügt, der den allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen genügt, sowie über eine Krankenversicherung, feste Einkünfte, die für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen und dass er sich den Integrationsmaßnahmen anpasst und dabei das nationale Recht beachtet. Ein Mindestaufenthalt von höchstens zwei Jahren in dem betreffenden Mitgliedstaat kann ebenfalls zur Bedingung für den Nachzug der Mitglieder seiner Familie gemacht werden.“

Für die Familienzusammenführung von Flüchtlingen und Migranten gelten (so als handele es sich um eine andere Art Mensch und Familie) hinsichtlich der Definition von „Familienangehörigen“ besondere Bestimmungen. Diese betreffen die „zum Nachweis familiärer Bindungen geforderten Unterlagen“ sowie die Verfügbarkeit von Wohnraum, Krankenversicherung, festen Einkünften und ebenfalls die Anpassung an Integrationsmaßnahmen sowie „angemessene Konformität“.

Unsere Fragen:

1. Was werden Sie in der kommenden Legislaturperiode zur Erleichterung des Familiennachzugs tun? Welche Möglichkeiten sehen Sie, in der nächsten Legislaturperiode eine Liberalisierung bezüglich der Anerkennung des Ehepartner- sowie des Kindernachweises anzustrengen?
2. Die Novelle des EU-Pakts über Migration und Asyl bezieht die Aufnahmekapazität der Staaten in die Gestaltung der familienbezogenen Migration ein und lässt außer Acht, dass der Europäische Gerichtshof ausdrücklich davor warnt, dieses Kriterium zur Einführung eines Quotensystems für den Familiennachzug zu missdeuten oder es zur Einführung einer generellen dreijährigen

gen Wartezeit für den Familiennachzug zu missbrauchen. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um die Familien von Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen vor solchen Übergriffen zu schützen?

3. Die von den Mitgliedsstaaten ggf. einzufordernden Nachweise, etwa zu „angemessenem Wohnraum“, „sicherem“ Einkommen, „Anpassung an Integrationsmaßnahmen“ und „Konformität“, stellen eine unverhältnismäßig hohe Hürde für den Familiennachzug und somit zur gewollten Integration von Zuwanderern dar. Wie wollen Sie diese abbauen?
4. Was werden Sie tun, um in der Europäischen Union und insbesondere in Deutschland einen erweiterten Familienbegriff zur Anwendung zu bringen? Nicht nur minderjährige Kinder, sondern auch volljährige Kinder von aufenthaltsberechtigten Migranten sollten nachziehen dürfen bzw. ein familienbedingtes Aufenthaltsrecht erhalten. Dies sollte zudem für Geschwister und Eltern von Volljährigen gelten. Dies wird z.B. dem sozialen Problem gerecht, dass hier verwurzelte Migranten ihre alternden Eltern gern aus dem Ausland zu sich holen würden, weil sie diese im Alter pflegen möchten.

Anregungen für die kommende Legislaturperiode:

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ist ein Menschen- und Grundrecht (Art. 6 GG) und nicht quotierbar. Es darf nicht durch Auflagen wie den Nachweis des Lebensunterhaltes und Sprachkenntnissen beschränkt werden.
